

**II-3827** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1872/J

A N F R A G E

1982-05-12

der Abgeordneten Dr. HÖCHTL  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Mehrwertsteuersatz für Foto- und Filmgeräte

Aufgrund einer Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972 wurden auch Waren der Zollnummern 37.02, 90.07 und 90.09 dem 30%igen Mehrwertsteuersatz unterworfen. Darunter fallen u. a.:

1. Anlage B Z 2, Nummer 37,02 des Zollltarifes:  
unperforierte Mikrofilme.
2. Anlage B Z 29, Nummer 90.07 A 1:  
photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie.
3. Anlage B Z 29, Nummer 90.09 B:  
Mikrofilm-Lesegeräte auch mit Rückvergrößerungseinrichtung.
4. Anlage B Z 29, Nummer 90.02 A 2:  
Objektive für Mikrofilmgeräte.

An den Erstunterzeichner wurde die Bitte herangetragen, dahingehend vorstellig zu werden, daß diese Gegenstände, bei denen es sich ausschließlich um Waren der Investitionsgüterbranche handelt, aus dem 30%igen Luxussteuersatz herausgenommen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten nunmehr an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, diesem Wunsch nachzukommen?
2. Wenn ja, wann werden Sie welche konkreten Schritte unternehmen?
3. Wenn nein, was spricht gegen eine Herausnahme dieser Foto- und Filmartikel aus dem 30%igen Luxussteuersatz? /